



**Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen
der Stadt Stein
(KitaGebS)**

Vom 25. März 2010

Die Stadt Stein erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) 8. Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe i.d.F. d. Bek. vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08. September 2005 (BGBl. I S. 2729), folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung. Mit den Gebühren werden die entstehenden Aufwendungen für Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen teilweise abgegolten.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird; mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht zum jeweiligen Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in eine städtische Kindertageseinrichtung, im übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Verpflegungsgebühren werden zum Ende des Monats abgerechnet und eingezogen.

(3) Die Gebühren werden für jeden Monat des Betreuungsjahres (§ 14 der Kita-Satzung) erhoben. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entfällt mit dem ordnungsgemäßen Ausscheiden gemäß § 7 der Kita-Satzung.

(4) Die Verpflegungsgebühr entsteht jeweils mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Essensabbestellungen können gebührenrechtlich nur berücksichtigt werden, wenn sie der jeweiligen Leitung rechtzeitig gemeldet werden.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat und jedes Kind:

	Monatliche Gebühr
1. Für den Besuch des Kinderhortes gelten folgende Gebühren, die nach der täglich gebuchten Nutzungszeit berechnet werden:	
a) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden	85 €
b) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	90 €
c) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	95 €
d) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	100 €
e) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	105 €
f) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	110 €
g) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	115 €
h) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	120 €
2. Für den Besuch der Kinderkrippe gelten folgende Gebühren, die nach der täglich gebuchten Nutzungszeit berechnet werden:	
a) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	220 €
b) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	235 €
c) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	250 €
d) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	265 €
e) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	280 €
f) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	295 €
g) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	310 €
3. Für den Besuch des Kindergartens gelten folgende Gebühren, die nach der täglich gebuchten Nutzungszeit berechnet werden:	
a) bis einschließlich 5 Stunden	105 €
b) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	110 €
c) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	115 €
d) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	120 €
e) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	125 €
f) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	130 €

(2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen (als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat) wird jeweils die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat berechnet. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht zulässig, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung von Buchungszeiten zu verrechnen.

(4) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind in der Regel während der gesamten Dauer des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08. des darauf folgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betreuungsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen.

(5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig städtische Kindertageseinrichtungen, werden die Gebühren nach Absatz 1 ab dem 2. Kind um 30 v.H./Monat verringert.

(6) Die Gebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Verpflegung beträgt zusätzlich und täglich 2,20 €

§ 5 Gebührenbefreiung

(1) Die Kindertageseinrichtungsgebühren können auf Antrag der Gebührenschuldner ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr dem Gebührenschuldner nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Kindertageseinrichtungsgebühren können auf Antrag der Gebührenschuldner ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung durch die Gebühren dem Gebührenschuldner nicht zuzumuten ist und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII), soweit die Gebühren nicht vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Entlastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches (XII. Buch) entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(3) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten und des Allgemeinen Sozialdienstes können für die Dauer eines Betreuungsjahres die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2010 in Kraft.

(2) Die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Stein vom 07. Juli 2008 (Amtsblatt der Stadt Stein Nr. 15/2008 vom 23. Juli 2008) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Stein, den
STADT STEIN

gez. Krömer

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister